

AGB mediensalon.at (Stand 2015)

1. Eine Kostenkalkulation geht von einer Aufwandsschätzung basierend auf Ausschreibungsunterlagen und den für Arbeiten dieser Größenordnung realistischen Bearbeitungszeiten aus.
2. Für detaillierte Kostenvoranschläge wird ein Pauschalbetrag von € 300,- in Rechnung gestellt, der bei einer kompletten Auftragsvergabe verfällt (nicht in Rechnung gestellt wird).
3. Pauschalangebote können verhandelt werden, wenn die voraussichtlichen Produktionszeiten mehr als 5 Tage betragen.
4. Substanzielle Änderungen in Konzepten, die zusätzlichen oder geringeren technischen oder personellen Aufwand seitens des Auftragnehmers erfordern – welcher Begründung oder Ursache auch immer – bedürfen der Nachverhandlung.
5. Die Produktion wird nach den technisch und gestalterisch höchsten Qualitätskriterien für den jeweiligen Anwendungsbereich abgewickelt.
6. Bei unvorhergesehenen Verzögerungen der Dreharbeiten durch Umstände, die nicht im Einfluss- und Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen (Wetter, Unfälle, falsche Zeitdisposition,...) werden anfallende Kosten nach den geltenden Sätzen verrechnet.
7. Die Arbeitszeiten für ganze Drehtage betragen 9 Stunden inkl. einer kurzen Mittelpause (0,5 Std), halbe Drehtage dauern 5 Stunden. Darin jeweils enthalten sind die kalkulierbaren Anfahrtszeiten. Die Toleranzzeit beträgt in beiden Fällen je 1 Stunde zu Lasten des Auftragnehmers.
8. Schnitttage dauern 8 Stunden inkl. einer kurzen Mittelpause (0,5 Std). Toleranzzeit zu Lasten des Auftragnehmers: 1 Stunde.
9. Für Fahrtkosten wird das derzeit gültige amtliche Kilometergeld von € 0,42/km in Rechnung gestellt.
10. Fallen Nächtigungs- und Verpflegungskosten (Frühstück, Abendessen) an, so werden diese mit pauschal € 100,-- pro Person und Übernachtung verrechnet, es sei denn, der Auftraggeber kommt für Unterbringung (3-Sterne-Standard) und angemessene Verpflegung auf.
11. Es wird darüber hinaus vereinbart, dass die Produktion zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer optimal vorbereitet und realistisch geplant wird und über die nötigen Zeitaufwände und Produktionsbedingungen gegenseitiges Einverständnis hergestellt wird. Im Zweifelsfall hat vor Ort der/die ausführende Kameramann(-frau) als der/die für das Bild Letztverantwortliche das letzte Wort.
12. Als Ansprechpartner in Konzept-, Termin-, Design- und Gestaltungsfragen steht für den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Produktion (Konzeptphase bis Abnahme des fertigen Werks) dieselbe Person zur Verfügung, die im Sinne des Auftraggebers handlungs- und entscheidungsbefugt ist.

13. Im Zug der Produktion wird nach der Aufnahme ein Zeitpunkt für picture-lock (Abfolge und Dauer der Bildmotive im Video ändern sich nicht mehr) und daraufhin ein Zeitpunkt für word-lock (Text ändert sich nicht mehr) festgelegt. Änderungen, die, aus welchen Gründen auch immer, nach diesen Zeitpunkten stattfinden, werden gemäß den angegebenen Stundensätzen verrechnet. Aufgrund besonderer Umstände (z.B. Dreh nach Textvorgaben) kann die Reihenfolge picture-lock/ word-lock umgekehrt sein.

14. Dreh- und Fertigstellungstermine (bzw. -zeiträume) werden in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer so rasch wie möglich nach erfolgter Auftragsbestätigung festgelegt.

15. Kurzfristige Terminänderungen aufgrund von Witterungsumständen sind bis 24 Stunden vor Drehbeginn kostenlos möglich. Erfolgt eine Absage eines Drehtermins weniger als 24 Stunden vor Drehbeginn, wird eine Abschlagszahlung von 15% des geplanten Tagsatzes verrechnet. Bei einer Absage oder Änderung weniger als 12 Stunden vor Drehbeginn werden 30% des Tagsatzes als Abschlagszahlung verrechnet.

16. Muss ein begonnener Drehtag durch unvorhersehbare Umstände endgültig abgebrochen werden, wird die tatsächlich aufgewendete Drehzeit verrechnet und die beteiligten Partner stellen das Einvernehmen über die weitere Vorgangsweise und deren Verrechnung her.

17. Die Schlussrechnungslegung erfolgt nach Abnahme durch den Auftraggeber oder dessen befugte Vertretung und mit Lieferung der fertigen Datenträger/Dateien.

18. Bei einem Projektvolumen von über € 5.000,- wird Teilzahlung vereinbart. Die erste Teilrechnung ist somit nach Abschluss der Dreharbeiten, die zweite Teilrechnung und damit Schlussrechnung nach Abgabe des fertigen, abgenommenen Werks fällig.

19. Bei einem Projektvolumen von über € 15.000,- wird Kostendrittelerung vereinbart. Ein Drittel des voraussichtlichen Projektvolumens wird mit Auftragserteilung akontiert. Die erste Teilrechnung wird mit Abschluss der Dreharbeiten und die Schlussrechnung nach Abnahme und vollständiger Ablieferung des Werks fällig.

20. Rechnungen sind bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig.

21. Gelieferte Ware und Content bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

22. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart verbleibt das Urheberrecht nichtmaterieller Leistungen (Bildrechte etc.) beim Auftragnehmer und dieser kann in anderem Zusammenhang davon Gebrauch machen und diese etwa für andere Projekte, interne Dokumentation, Testimonials, Werbung et c. nützen und publizieren.

23. Der Auftragnehmer behält sich vor, Produktionen welcher Art auch immer, die unter seiner federführenden Mitwirkung entstanden sind, bei Wettbewerben unter eigenem Namen und unter Nennung des Auftraggebers sowie der Mitarbeiternamen einzureichen.

24. Diese Vereinbarungen sind integraler Bestandteil des Angebots.

25. Für eventuelle Rechtsstreitigkeiten wird Linz/OÖ als Gerichtsstandort vereinbart.